

Sitzung vom 16. Oktober 1991

**3590. Postulat**

Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, und Mitunterzeichnende haben am 27. Mai 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Ergänzung des Personenverkehrsgesetzes mit einem Kostendeckungsgrad zu prüfen, der alle zwei Jahre zusammen mit dem Rahmenkredit vom Kantonsrat festgelegt wird.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Ernst Stocker, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kantonsrat legt gemäss § 26 PVG den Rahmenkredit fest, innerhalb dessen der Verkehrsverbund seine Aufgaben für die jeweilige Fahrplanperiode zu erfüllen hat. Mit dem Rahmenkredit beschliesst der Kantonsrat auch die Grundsätze über die Tarifordnung sowie die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots (§ 28 PVG). Damit hat er Einflussmöglichkeiten auf die drei tragenden Säulen des Verkehrsverbundes, nämlich das Angebot, den Tarif und die Finanzierung.

Der Kostendeckungsgrad des Verkehrsverbundes berechnet sich aus dem Verhältnis von Ertrag zum Aufwand. Am Beispiel des Beschlusses des Kantonsrates über den Rahmenkredit für die Fahrplanperiode 1990/1991 lässt sich nachvollziehen, dass bei einem damals prognostizierten Ertrag von 395 Millionen Franken und einem berechneten Aufwand von 645 Millionen Franken dem Rahmenkredit von 250 Millionen Franken ein Kostendeckungsgrad von gut 60 % zugrunde lag. Damit wird deutlich, dass es sich beim Kostendeckungsgrad um eine rein arithmetische Grösse handelt, welche sich durch die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ergibt.

Die Festlegung eines Kostendeckungsgrades gibt dem Kantonsrat keinen zusätzlichen Einfluss auf Aufwand und Ertrag, denn durch eine doppelte Vorgabe von Kostendeckungsgrad und Rahmenkredit ergäbe sich keine weitere Präzisierung der bestimmenden Faktoren. Es blieben vielmehr zahlreiche Varianten für die Ausgestaltung von Aufwand und Ertrag, um die gesteckten Ziele erreichen zu können. Fast zwangsläufig ergäben sich daraus aber Widersprüche zu den vom Kantonsrat vorgegebenen Angebots- und Tarifgrundsätzen. Die Steuerung des Verkehrsverbundes erfolgt deshalb zweckmässig und wirkungsvoll über die Höhe des Rahmenkredits. Dieser bildet auch die Berechnungsgrundlage für die Beiträge des Staates und der Gemeinden an den Verkehrsverbund und eignet sich deshalb gut als Ziel- und Steuerungsgrösse. Zudem besteht nach den erst gut einjährigen Erfahrungen mit dem Verkehrsverbund keine Veranlassung zu einer Gesetzesänderung.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR Nr. 97/1991 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 16. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**